

Frauen in kirchlichen Ämtern. Eine rechtliche Standortbestimmung

Trotz eines Gleichstellungsartikels im staatlichen Recht¹ ist die römisch-katholische Kirche gemäss kirchlichem Recht der Auffassung, dass keine Diskriminierung vorliegt, wenn Frauen von der Weihe und damit von den wichtigsten Leitungsämtern ausgeschlossen werden. Das geltende Kirchenrecht formuliert: „Die heilige Weihe empfängt gültig nur ein getaufter Mann.“²

Mit diesem Ausschluss von der Weihe ist auch ein Ausschluss von den Weiheämtern (Bischof, Priester, Diakon) und von der damit verbundenen Leitungsvollmacht mitgemeint. Denn „zur Übernahme von Leitungsvollmacht ... sind nach Massgabe der Rechtsvorschriften diejenigen befähigt, die die heilige Weihe empfangen haben“.³

Es stellt sich die Frage: Gibt es überhaupt kirchliche Ämter für Frauen gemäss geltendem Recht der katholische Kirche?

Die Antwort lautet klar: JA. Ich habe in meinem Buch „Laien im pastoralen Dienst. Ein Amt in der kirchlichen Gesetzgebung“ ausführlich dargestellt, inwiefern nichtgeweihte Personen kirchliche Ämter übernehmen können (cc.145, 228) und inwiefern sie an der Ausübung von Leitungsvollmacht mitwirken können (c. 129 §2).⁴

¹ Art. 4 BV, ausführlicher dazu vgl. den Beitrag von DENISE BUSER in diesem Band. Auch das kirchliche Recht kennt einen Canon, der die Gleichheit der Gläubigen betont (c. 208 vgl. LG 32).

² c. 1024 CIC; vgl. c. 754 CCEO.

³ c. 129 §1.

⁴ Vgl. LORETAN, Laien im pastoralen Dienst, 214-280 [beauftragte Amtsträgerinnen] und 281-338 [beauftragte Jurisdiktionsträgerinnen]. Vgl. CATTANEO, 56-79; MÜLLER, "Im Bewusstsein...", 5: „Konnte schon nach dem Wortgebrauch des Codex Iuris Canonici aus dem Jahr 1917 davon die Rede sein, dass Kirchenämter (zumindest im weiteren Sinn) auch Laien übertragen werden konnten, so können Dienst und Amt in der Kirche heute – nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil – weniger denn je mit dem geweihten Amt identifiziert werden.“

Hinzu kommen in der Schweiz die Funktionen in staatskirchenrechtlichen Gremien:

Z.B. bestand der Kirchenrat der römisch-katholischen Kirchgemeinde Luzern in der letzten Amtsperiode aus drei Frauen, drei Männern und einem Geistlichen. Gemäss den Statuten der Landeskirche Luzern könnten als Geistliche auch beauftragte Amtsträgerinnen (oder Amtsträger) gewählt werden.⁵ Frauen können also in den Anstellungsbehörden der Kirche entscheidend Einfluss nehmen. Sie können Frauen in kirchliche Ämter wählen.

Weiter sind die Synodalinnen und die Synodalrätinnen zu erwähnen, die auf kantonaler Ebene in der kirchlichen Verwaltung Entscheidungen treffen. Erst langsam beginnen Frauen all diese staatskirchenrechtlichen Möglichkeiten der gleichberechtigten Mitsprache zu entdecken.

Ich vertrete im folgenden für den kirchenrechtlichen Bereich eine „Doppelstrategie“,⁶ wie sie im Rahmen jeder Rechtswissenschaft seit Immanuel KANT klassisch ist: Die Frage nach dem *geltenden* Recht muss ergänzt werden durch die Frage nach dem *richtigen* Recht!

- Die Möglichkeiten und die Flexibilität⁷ des geltenden Rechts sind auszuschöpfen. Das ist der sicherste Weg im Blick auf die Zukunft, Vorbehalte bei Klerus und bei den Gläubigen zu überwinden und Vertrauen in die Leitungs- sowie die Amtskompetenzen von Frauen zu schaffen. Damit werden Möglichkeiten gewonnen, die heute noch verschlossen sind.
- Die Veränderung des bestehenden Rechts in Richtung Gleichstellung wird wesentlich auf den Erfahrungen im heutigen Rechtsrahmen aufbauen. Schon deshalb müssen Frauen in Rahmen der heutigen Strukturen Leitungsverantwortung und kirchliche Ämter übernehmen, soweit dies möglich ist. Die Möglichkeiten sind allerdings noch lange nicht ausgeschöpft.

Entsprechend dieser Doppelstrategie beschränke ich mich in einem ersten Teil auf den geltenden (Rechts-)Rahmen, der durch Konzil und Kodex

⁵ Vgl. SCHMID, 225-226.

⁶ Vgl. auch KARRER, Katholische Kirche Schweiz, 426f. und KOCH, Gemeindeleitung und liturgischer Leitungsdienst, 85.

⁷ Papst JOHANNES PAUL II. fordert die Autoritäten ausdrücklich auf, Sorge zu tragen, dass „die Pfarstrukturen den Situationen mit der grossen Flexibilität, die das Kirchenrecht vor allem durch die Förderung der Teilhabe der Laien an der pastoralen Verantwortung gewährt, angepasst werden“. *Christifideles laici*, Nr. 26.

vorgegeben wird. In einem zweiten Teil werde ich dann Perspektiven für eine Weiterentwicklung skizzieren.

1. Der geltende Rechtsrahmen

1.1. Zweites Vatikanisches Konzil

Das Zweite Vatikanische Konzil hat das Ende der reinen Kleruskirche eingeläutet. Gemäss der *Liturgiekonstitution*⁸ sind alle Gläubigen Feiernde, ob sie Geweihte (sprich Kleriker) oder Nichtgeweihte (sprich Laien) sind. „Sozialer Träger oder ‚Zelebrant‘ ist die feiernde Versammlung, das priesterliche Gottesvolk, in Einheit mit dem aus ihrer Mitte genommenen, ordinierten Vorsteher.“⁹ Damit ist gesagt, „dass die mehr als tausendjährige Tradition der Klerusliturgie mit ihrem Gegenüber von klerikalischen ‚Spendern‘ und laikalen ‚Empfängern‘ zu Ende ist“.¹⁰

In der *Kirchenkonstitution* wird diese Aussage nochmals verdeutlicht: Die Laien sind diejenigen „Christgläubigen, die, durch die Taufe Christus einverleibt, zum Volk Gottes gemacht und des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi auf ihre Weise teilhaftig, zu ihrem Teil die Sendung des ganzen christlichen Volkes in der Kirche und in der Welt ausüben.“ (LG 31).¹¹

⁸ SC 14 gibt den Gläubigen das Recht und die Pflicht zur „vollen, bewussten und tätigen Teilnahme“ am Gottesdienst aufgrund der Taufe und des priesterlichen Charakters des ganzen Volkes Gottes. „Bei den liturgischen Feiern soll jeder, sei er Liturge oder Gläubiger, in der Ausübung seiner Aufgabe nur das und all das tun, was ihm aus der Natur der Sache und gemäss den liturgischen Regeln zukommt.“ (SC 28)

⁹ KOHLSCHEIN, 168.
Das Problem der Benennung zeigt sich, wenn die Ordines „Die Feier der Krankensalbung“ (1994, 2. Aufl.) und „Die Feier der Trauung“ (1992, 2. Aufl.) vom „Zelebranten“ sprechen.

¹⁰ MEYER, 109. Die Begriffe „Spender“ und „Empfänger“ bleiben im 4. Buch über den Heiligungsdienst des CIC 1983 als rechtliche Kategorien nach wie vor erhalten.

¹¹ Die Negativabgrenzung in der Laiendefinition: Christgläubige „mit Ausnahme der Glieder des Weihestandes und des ... Ordensstandes“ ist nicht unproblematisch. Müssen die Geweihten bzw. die Ordensmenschen einen Stand bilden? Dieses Standesdenken ist auch in der katholischen Theologie immer mehr in Frage gestellt.

– Bezüglich des Klerikerstandes: „So sehr es dogmatisch verbindlich ist, die Existenz des Amtes (und des Weihesakraments) in der Kirche als ‚ius divinum‘ zu bejahen, so wenig ist es verpflichtend, die Existenz von zwei Ständen oder Klassen in der Kirche, des Klerus und der ‚Laien‘, zu akzeptieren. Schon der Begriff ‚Laie‘ für die übergrosse Mehrheit der Getauften und Gefirmten ist ein ‚Unwort‘ und eine permanente Beleidigung.“ VORGRIMLER, 101. Vgl. ALBERIGO, 465.

– Bezüglich des Ordensstandes ist darauf zu verweisen, dass LG 31 schon im Konzil selber widersprochen wurde im Dekret „Perfectae Caritatis“ Art. 5, das im Ordenstand keinen eigenen Stand begründet sieht. Die Ordensleute sind zum grossen Teil nichtgeweihte Frauen (d.h. Laien), deren „besondere Weihe ... in der Taufe wurzelt“, die keinen eigenen Stand begründet.

Im Konzil gibt es zwei Negativ-Definitionen eines Laienmenschen:

– Ein Laie ist ein Nichtkleriker und ein Nichtordensmensch (LG 31).

Das Konzil spricht den Laien also eine genuine, nicht delegierte Sendung nicht nur in der Ordnung der zeitlichen Güter (Weltdienst), sondern auch in der Ordnung des Heils (Dienst am Wort und Sakrament) zu (vgl. AA 5-7).¹²

Nach dieser grundsätzlichen Aufwertung des gemeinsamen Priestertums geht das Konzil einen Schritt weiter: „Ausser diesem Apostolat, das schlechthin alle Christgläubigen angeht, können die Laien [d.h. z.B. Frauen] darüber hinaus in verschiedener Weise zu unmittelbarer Mitarbeit mit dem Apostolat der Hierarchie berufen werden, nach Art jener Männer und Frauen, die den Apostel Paulus in der Verkündigung des Evangeliums unterstützten sich im Herrn sehr mühten (vgl. Phil 4,3; Röm 16,3ff.). Ausserdem haben sie die Befähigung dazu von der Hierarchie zu gewissen kirchlichen Ämtern (munera) herangezogen zu werden, die geistlichen Zielen dienen.“ (LG 33; vgl. cc. 145, 228).

In diesem Zusammenhang wird nichts davon gesagt, dass diese Ämter nur möglich seien, wenn Priestermangel herrsche. Erst viel später wird angefügt, dass „bei Mangel an geweihten Amtsträgern ... Laien, [also auch Frauen], gewisse heilige Aufgaben (officia sacra) stellvertretend erfüllen (suplent) und viele von ihnen ihre ganzen Kräfte dem apostolischen Werk widmen.“ (LG 35).¹³

Im Laiendekret wird deutlich gemacht, dass Laien verschiedene Aufgaben übernehmen können: Die Hierarchie vertraut „den Laien auch gewisse Aufgaben an (munia committit), die enger mit den Ämtern der Hirten verbunden sind, etwa bei der Unterweisung in der christlichen Lehre, bei gewissen liturgischen Handlungen und in der Seelsorge. Kraft dieser Sendung unterstehen dann die Laien bei der Ausübung ihres Amtes (munus) voll der höheren kirchlichen Leitung“ (AA 24; vgl. c. 129 §2).

Das Konzil wünscht, „dass einer grossen Zahl von Laien [also auch Frauen] hinreichende Bildung in der Theologie vermittelt werde und recht viele von ihnen die Theologie auch zum Hauptstudium machen und selber weiter fördern.“ (GS 62) Das geltende Recht hat diesen Wunsch des Konzils ausgeweitet in ein Recht für alle Gläubigen, an Theologischen Fakultäten

– Ein Laie ist ein Nichtkleriker (PC 5).

¹² Denn das Laien-„Apostolat ist Teilnahme an der Heilssendung der Kirche selbst“ (LG 33). Den Laien kommt der Weltdienst „eigentlich“ aber „nicht ausschliesslich“ zu (LG 43). JOHANNES PAUL II. hält fest: „Alle Glieder der Kirche haben in der Tat an diesem Weltcharakter Anteil, aber in verschiedener Form“ (Christifideles laici, Nr. 15; DH 48 und 53).

¹³ Ausführlicher geregelt in: Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester.

täten Vorlesungen zu besuchen und akademische Grade zu erwerben (vgl. c. 229 §2).

Zusammenfassend kann festgehalten werden:

Das Konzil ist vom Willen getragen, den Laien und damit auch den Frauen den Platz in der Kirche einzuräumen, der ihnen aufgrund der durch die Taufe geschenkten Würde (LG 32; vgl. cc. 204, 208) zukommt. Das bedeutet eine Wiedereinsetzung in jene Rechte und Pflichten, die sie in der Frühen Kirche hatten, die sie aber in den nachfolgenden Jahrhunderten verloren hatten. Zum ersten Mal wurden die Nichtgeweihten, die Laien, zu einem eigenständigen Thema eines Konzils.

1.2. Rechtliche Umsetzung

Bei der rechtlichen Umsetzung der Konzilsbeschlüsse hat das neue Bewusstsein der Gleichheit in der Würde, die das Konzil formuliert hat, erste Früchte getragen.

Die Diskriminierung der Frauen, die das Konzil angeprangert hat (GS 29), wird nun auch in der Kirche eingeklagt. Dies wird besonders deutlich bei folgenden Phänomenen:

- Der Grundrechtskatalog der römisch-katholischen Kirche beginnt – wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte – mit einem Gleichstellungskanon. „Unter allen Gläubigen besteht, und zwar aufgrund der Wiedergeburt in Christus, eine wahre Gleichheit in ihrer Würde und Tätigkeit, kraft der alle je nach ihrer eigenen Stellung und Aufgabe am Aufbau des Leibes Christi mitwirken.“ (c. 208).¹⁴
- Wegen dieser „fundamentalen Gleichheit aller Gläubigen und wegen der Verschiedenheit der Ämter und Dienste ... , ist es förderlich, dass die Rechte der Personen in geeigneter Weise umschrieben und sichergestellt werden. Dies bringt mit sich, dass die Ausübung der Gewalt deutlicher als Dienst erscheint, ihre Anwendung besser gesichert und ihr Missbrauch ausgeschlossen wird“.¹⁵ Soweit die Bischöfe der Bischofssynode von 1967, die die Leitprinzipien der Reformarbeit für das neue Gesetzbuch verabschiedet haben.

¹⁴ Vgl. die Gleichstellungskonzeptionen des neuen CIC, dargestellt bei: LÜDECKE, 68-80.

¹⁵ 6. Leitprinzip, das die Bischofssynode von 1967 für die Codex-Reform verabschiedet hat. Es wurde abgedruckt in der Vorrede zum CIC 1983, lat.-dt., Kevelaer 1983, XLIII. Es wäre interessant die CIC-Reformkommissionsarbeit zu untersuchen, wie und wo die CIC-Reformkommission mit der Gleichheit der Gläubigen grundrechtlich argumentiert hat, wie es die Bischofssynode 1967 als Leitprinzip verlangt hat.

- Die Gleichstellung der Geschlechter findet neu Eingang in das partnerschaftliche¹⁶ und gleichberechtigte¹⁷ Eheverständnis der Kirche.
- Einige Ortskirchen haben die Gleichstellung auch in kirchlichen Ämtern eingeführt durch Gleichstellung der beauftragten Amtsträgerinnen und Amtsträger z.B. als Pastoralassistentinnen und -assistenten, bzw. Pastoralreferentinnen und -referenten.
- Weibliche Personen werden in den Ministrantendienst aufgenommen.¹⁸
- In Frankreich wird das nachkonziliare Dokument „Ministeria quaedam“ nicht umgesetzt, weil bei der Beauftragung auf Lebenszeit Frauen ausgeschlossen sind. „Wegen dieser Diskriminierung von Frauen haben manche Diözesen Australiens und alle Diözesen Neuseelands auf die Institutio [Einsetzung] von Laien zu Akolythen und Lektoren ganz verzichtet, und ähnlich scheint es in den USA zu sein. Von den Vertretern einiger Länder wird ganz allgemein aber auch für bestimmte Dienste bis hin zum Diakonat, der Ausschluss von Frauen beklagt und seine Aufhebung gefordert und gewünscht.“¹⁹
- In Deutschland fordern die Kirchen die Gleichstellung in den eigenen Reihen ein. Die Kirchen nehmen sich selbst in Pflicht, wenn sie die Unterstützung von Massnahmen fordern, „die den Anteil der Frauen in Entscheidungspositionen im Bildungswesen und in den Medien, in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik sowie in der Kirche erhöhen“.²⁰ Sie reflektieren ihre Rolle als Arbeitgeberinnen, die den Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern zu beachten haben.²¹ An der Einlösung dieser Selbstverpflichtungen müssen sich die Kirchen in Zukunft messen lassen.

1.3. Offene Fragen

Viele der heute liturgierechtlich von beauftragten Amtspersonen geleiteten katholischen Gottesdienste (c. 834 §2) gehören gemäss der Tradition in den Aufgabenbereich der geweihten Personen. Da aber gerade Frauen nicht geweiht werden können, bleibt ihnen nur der Weg in die beauftragten Ämter offen. Diese Notlösung der beauftragten Ämter wird aber auf Dauer

¹⁶ Vgl. GS 47-52.

¹⁷ Vgl. c. 1135.

¹⁸ AAS 86 (1994) 542. Vgl. WALDSTEIN, 406-422.

¹⁹ MEYER, 123.

²⁰ Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit, Nr. 201.

²¹ A.a.O. Nr. 245.

nicht genügen, denn es bleiben zu viele Fragen. Solche unbeantwortete Fragen sind:

- Für welche beauftragten Ämter sind Taufe und Firmung die allein schon ausreichende sakramentale Grundlage?²²
- Welche theologische Bedeutung hat eine liturgische Beauftragungsfeier?²³
- Welcher innere Zusammenhang besteht zwischen der dauerhaften Übertragung von Verantwortung für einen Seelsorgebereich an beauftragte Amtspersonen und deren Ermächtigung, liturgische Feiern zu leiten?
- Kann als sach- und personengerecht gelten, wenn vom Bischof beauftragte Personen nur als „Stellvertreter in Situationen akuter und dauernder Not“ (Christifideles laici Nr. 23) betrachtet werden?
- Oder ist es – falls arbeitsrechtlich zulässig – auch moralisch zulässig, Frauen aus sakramententheologischen Gründen ganz bewusst in den kirchlichen Ämtern keine Aufstiegschancen zu geben? Hier versagen alle Grundsätze des modernen Personalmanagements. Paul Zemp, ein Organisationsberater, der selber katholischer Priester ist, meinte dazu: Wir haben ein „kränkendes Potential im System“ sowohl für Laien als auch für Priester. Hinter diesen Fragen stehen dringende Anliegen, welche sich aus der konkreten Zusammenarbeit von geweihten und beauftragten Amtspersonen ergeben.

Dazu kommt ein Fragenkomplex, der in bisherigen Diskussion kaum berücksichtigt wurde. Der Einsatz der Kirche für die Menschenrechte nach aussen ist in seiner Wirkung sehr eingeschränkt, solange die Kirche aus theologischen Gründen die Gleichheit der Geschlechter in ihren eigenen Reihen nicht voll verwirklichen kann. Eine Institution, die die Menschenrechte nach aussen vertritt, wird an diesem Massstab selber gemessen.

Kann die Kirche wirklich ihre Ämter vergeben, ohne auf die Gerechtigkeitsvorstellungen der entsprechenden Zeit Rücksicht zu nehmen? Kann sie Ämter vergeben, ohne die Zeichen der Zeit zu beachten?

Die Oligarchie reserviert bestimmten Klassen den Zugang zu den öffentlichen Ämtern. Die Demokratie dagegen eröffnet allen Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu allen Ämtern.

²² Vgl. KLÖCKENER/RICHTER (Hrsg.)

²³ Die Frage, wie eine Beauftragung zu verstehen ist, wird alljährlich provoziert durch die Beauftragungen der Pastoralreferentinnen. Die Jahreskonferenz der Ausbildungsleiter und Ausbildungsleiterinnen der BRD hat sich dieser Frage in einer Arbeitsgruppe gestellt. Zeitweise habe ich mich dieser Arbeitsgruppe ebenfalls angeschlossen. Vgl. BAUSENHART, 9.

Kann die Kirche bei der Vergabe ihrer Ämter so tun, als habe dieser Wechsel von der Oligarchie zur Demokratie keine Auswirkungen auf das Denken ihrer Mitglieder? Ist die Kirche eine Grösse, die sich vom Staat so radikal unterscheidet, dass sie in keiner Weise mit dem Staat verglichen werden kann? Selbst wenn es so wäre, werden die Menschenrechte heute nicht nur von Staaten eingefordert, sondern auch gegenüber Dritten. Dieser Drittwirkung der Menschenrechte²⁴ muss sich die Kirche stellen. Auch ein multinationaler Betrieb kann rechtlich eingeklagt werden, wenn er für gleiche Arbeit nicht gleichen Lohn bezahlt. Wird die Kirche in einer demokratischen Gesellschaft nicht moralisch eingeklagt, wenn sie selbstverständlich Frauen und Verheiratete von den wichtigeren Ämtern ausschliesst?²⁵

1.4. Konsequenzen für die Praxis

In der Praxis führt die heutige beschränkte Ämterzulassung zu einer leichten Verwechslung zwischen geweihten und beauftragten Amtspersonen. Gegen diese Verwechslungsgefahr wurde die Instruktion „Zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester“ geschrieben. Ist diese das Eingeständnis, dass beauftragte Amtspersonen in Zeiten des Priestermangels nur sehr schwer von geweihten Amtspersonen unterschieden werden können? Denn viele Aufgaben, die bisher Priestern vorbehalten waren, können gemäss geltendem Recht der Kirche jetzt auch vom Bischof beauftragte Personen ausüben.²⁶

So zum Beispiel:

- Feier der Taufe,
- Feier von Sonntagsgottesdiensten in Gemeinden ohne Priester,²⁷
- Feier der Verlobung mit Segnung der Ringe,
- Feier der Trauung,
- Feier des Begräbnisses,
- Feier der Kommunionsspendung ausserhalb der Messe,
- Feier der Krankenkommunion,
- Feier der Wegzehrung,
- Feier der Bussgottesdienste,
- Tagzeitenliturgien und Segnungen etc.

²⁴ Vgl. HAFNER, 63-67.

²⁵ Vgl. HEID. Reinheitsvorstellungen waren u.a. auch ein Argument gegen Frauen in kirchlichen Ämtern der lutherischen Kirche. Vgl. JEPSEN, 107.

²⁶ Vgl. MEYER, 138-139.

²⁷ Im Bistum Basel ist beinahe jede zweite Pfarrei ohne Priester.

Bei dieser noch keineswegs vollständigen Aufzählung wird die Frage in den Gemeinden immer lauter: Warum können Frauen und verheiratete Männer für solche seelsorgliche Aufgaben als Repräsentanten der Kirche vom Bischof beauftragt werden, unterliegen aber im sakramentalen Bereich vielen Einschränkungen? Sie können einen Wortgottesdienst mit Kommunionfeier halten, nicht aber eine Eucharistie. Sie können einer Bussfeier vorstehen, nicht aber die sakramentale Lossprechung geben. In den Gemeinden steigt „das Unverständnis, dass ihr Gemeindeleiter, ihre Gemeindeleiterin nicht der Eucharistiefeier vorstehen kann. Dabei wird häufig der Zusammenhang zwischen Ordination und Bevollmächtigung zur Feier der Sakramente nicht mehr gesehen. Pfarreiräte und Kirchenräte bitten den Bischof immer mehr für ihren Gemeindeleiter um ‚Erlaubnis‘, die Eucharistie feiern zu können. Der Druck auf die Gemeindeleiterinnen und Gemeindeleiter wird in den nächsten Jahren auch von den Gemeinden immer stärker.“²⁸

Es ist auch vom theologischen Befund her nicht unbedenklich, den Mangel an geweihten Amtsträgern durch beauftragte Amtspersonen zu ersetzen. Damit kann zwar rechtlich die Amtsstruktur gerettet werden, faktisch jedoch wirkt man auf eine Auflösung der liturgischen Feierstruktur hin. Dazu kommt, dass eine solche Aufgabenverteilung Grenzüberschreitungen fördert.²⁹ „Auf Dauer ist ein solcher Übergangszustand allerdings nicht zu vertreten. Er ist und bleibt ein Provisorium.“³⁰

Bischof Walter Kasper hat dieses Dilemma so beschrieben: „Einerseits hat die Kirche in der gegenwärtigen Situation einer geringer gewordenen und in Zukunft weiter abnehmenden Zahl von Priestern Bedarf an Männern und Frauen, welche einen pastoralen Dienst in den Gemeinden tun, der wesentlich über Einzelbeauftragungen hinausgeht und eine De-facto-Gemeindeleitung beinhaltet – mit Ausnahme der Aufgaben, die in einem strikten Sinn dem geweihten Priester vorbehalten sind. ... Auf der anderen Seite tut die Kirche mit diesen Beauftragungen, wenn sie extensiv und unreflektiert vollzogen werden, etwas, was sie ohne Gefahr für ihre sakramentale Grundstruktur und ohne schwierige Identitätsprobleme für die

²⁸ VOGEL, 37-38. Vgl. dazu die Reportage von SF DRS 1 über eine Gemeindeleiterin in Kleindöttigen am 8. April 1998 (Schweiz aktuell).

²⁹ Im Bistum Basel wurden Grenzüberschreitungen von den Laientheologen und Laientheologinnen selber festgestellt. Aber mangels fehlender Veröffentlichungen kann man nicht daraus schliessen, dass in anderen Bistümern keine Grenzüberschreitungen vorkommen. Diesem Phänomen wollte die *Instructio* begegnen. Vgl. GERBER-ZEDER, 186-191.

³⁰ FUCHS, 123.

Priester, wie für die so beauftragten Laien gar nicht tun kann, vielleicht auf Dauer auch nicht tun darf.“³¹

2. Perspektiven für die Zukunft

2.1. *Verschiedene Meinungen*

Wie lange darf es bei diesem Paradox noch bleiben? Theologinnen und Theologen weisen darauf hin:

- „An die Stelle der Ordination können nicht bürokratische Akte einer ‚Beauftragung‘ durch Kirchenleitungen ... treten. Denn bei der Ordination ... handelt es sich um die Übertragung eines von Jesus Christus selbst ausgehenden Auftrags, der die Selbständigkeit der Ordinierten auch gegenüber den Kirchenbehörden begründet.“³²
- Die heutigen Beauftragungen ohne Weihe werden sogar als „Häresie der Gestalt“³³ bezeichnet.
- Verschiedene Autorinnen und Autoren kritisieren die dadurch wieder grösser werdende Trennung zwischen beauftragter Leitungsvollmacht und Weihe-Sakrament, zwischen Jurisdiktion und Ordo, bzw. zwischen Recht und Sakrament. Neben der sakramental begründeten Leitungsstruktur bildet sich eine jurisdiktionelle bzw. rein funktionale Parallelstruktur heraus.³⁴

Das geltende Recht aber lässt die Unterscheidung zwischen Weihevollmacht (*potestas ordinis*) und Leitungsvollmacht (*potestas regiminis* bzw. *iurisdictionis*) zu. Auch im neuen Weiheritus wird ein ähnliches Denken konstatiert.³⁵ Damit wird der Auffassung Vorschub geleistet, man könne in der Kirche Leitungsvollmacht übertragen, ohne zugleich die entsprechende sakramentale Vollmacht zu erteilen. In kirchenrechtlichen Studien wird nachgewiesen, dass dies ohne weiteres möglich ist.³⁶ Auch die deutschen Bischöfe werden von dieser Möglichkeit Gebrauch machen müssen, wenn sie ihr Versprechen einhalten wollen, „den Anteil der Frauen in Entscheidungspositionen ... in der Kirche [zu] erhöhen“.³⁷

³¹ KASPER, 20f.

³² Vgl. PANNENBERG, 435-441, hier 440.

³³ MAAS-EWERD, 164.

³⁴ Vgl. z.B. KASPER, 19.

³⁵ Vgl. KNOBLOCH, 55

³⁶ Vgl. eine Zusammenstellung der neueren Literatur in: LORETAN, *Liturgische Vorsteherinnen und Vorsteher*, 240 Anm. 45.

³⁷ Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit, Nr. 201.

Wer dagegen einen inneren Zusammenhang von Weihe, Amt und Leitungsvollmacht fördern will, wird sich für die Diakonatsweihe der Frau einsetzen müssen. Denn sachlich geht es darum, dass der innere notwendige Zusammenhang zwischen Zuweisung bestimmter Ämter und der Erteilung entsprechender liturgisch-sakramentaler Vollmacht gewahrt bzw. hergestellt wird. Es muss dafür gesorgt werden, dass der Modus der Übertragung (sakramentale Weihe oder jurisdiktionelle Beauftragung) dem Aufgabenbereich und den Vollmachten entspricht. Nur so wird es gelingen, eine sachlich und menschlich kohärente und theologisch begründete Ordnung der Ämter in der katholischen Kirche wiederzugewinnen.

Deshalb fragen auch Generalvikare³⁸ und Bischöfe:³⁹ Braucht es nicht dringend neue Zugänge zum ordinierten Amt? Die Zeichen der Zeit sprechen dafür, dass die begonnene Veränderung des beauftragten Amtes nicht umkehrbar ist, sondern weitergeführt werden muss, selbst wenn der Prozess noch verzögert wird.

2.2. *Beauftragte oder geweihte Amtsträgerinnen?*

In weiten Teilen der Weltkirche herrscht ein grosser Mangel an geweihten Amtsträgern. Dies lässt die Bedeutung der beauftragten Amtspersonen immer entscheidender werden. Der beste Beweis dafür ist die „Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester“ von 1997. Schon das Faktum dieser Instruktion ist bemerkenswert. Acht Dikasterien geben eine Zusammenstellung von Laien-Amtsfunktionen, die bisher nur von geweihten Priestern wahrgenommen werden konnten.

Dieses Dokument ist in der Presse weitgehend kritisch kommentiert worden.⁴⁰ Ich habe es mit sehr viel mehr Verständnis und Wohlwollen gele-

³⁸ Z.B. THALER, 482-487. THALER ist neuer Generalvikar des Bistums St. Gallen.

³⁹ „Soll die – an sich legitime..., aber doch nur kirchenrechtlich begründbare – Sorge um die Weiterexistenz von ehelos lebenden Priestern oder die – gottesrechtliche – Sorge um genügend zahlreiche ordinierte Seelsorger den Primat haben?“ KOCH, Laien im Dienst..., 203. Vgl. ders., Gemeindeleitung und liturgischer Leitungsdienst, 84.

⁴⁰ Vgl. Laieninstruktion: Vielstimmiges und meist kritisches Echo, in: Herder Korrespondenz 52 (1998, Heft 1), 10-12.

Vgl. DAMMERTZ, Vorsitzender der Kommission IV der Deutschen Bischofskonferenz „Geistliche Berufe und kirchliche Dienste“ schreibt in seinem Brief an alle Priester, ständigen Diakone und hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seiner Diözese Augsburg: Da die Instruktion sich „zunächst an die Bischöfe richtet, die für die Ordnung der pastoralen Praxis in ihren Bistümern verantwortlich sind, ist sie in theologischer und kirchenrechtlicher Fachsprache verfasst. Das hat in der Öffentlichkeit, insbesondere in der Berichterstattung der Medien, zu Missverständnissen, ja zu Falschinformationen geführt“. Abgedruckt in: *SonntagsZeitung* vom 6./7.12.1997, 34-35, 34.

sen. Meine These, dass Frauen in kirchlichen Ämtern im geltenden Rechtsrahmen der katholischen Kirche ihren Platz haben, wird hier lehramtlich wieder einmal bestätigt.⁴¹

In der Instruktion wird dem Mangel an geweihten Amtsträgern mit gewissen Stellvertretungsfunktionen der vom Bischof beauftragten Personen begegnet. Dies erweckt den Eindruck, dass beauftragte Amtsträgerinnen nur Ersatzspielerinnen sind. Doch wer möchte ein Leben lang nur als Ersatzspielerin, als Lückenbüsser,⁴² vom Spielrand her zusehen und nur dann zum Einsatz kommen, wenn der geweihte Spieler nicht mehr spielen kann?

Wenn aber die katholische Kirche die Bedeutung der Weihetradition nicht vernachlässigen will – und sie würde ihre theologische Identität verlieren, wenn sie es tun würde – wird sie Frauen, die heute als beauftragte Amtspersonen handeln, in Zukunft weihen müssen. Es ist kein Geheimnis, dass die Diakonatsweihe der Frau auf verschiedenen Ebenen der katholischen Kirche diskutiert und ernsthaft in Betracht gezogen wird. Weder die Erklärung der Glaubenskongregation zur Frage der Zulassung der Frauen zum Priestertum „Inter insigniores“ (1976) noch das Apostolische Schreiben von JOHANNES PAUL II. „Ordinatio sacerdotalis“ (1994) noch die Antwort der Glaubenskongregation (1995) hat diese Möglichkeit ausgeschlossen.⁴³

Es gibt nur zwei Perspektiven für die Zukunft:

- Frauen in beauftragten Ämtern weiterhin ihren Dienst nach Vorschrift tun zu lassen, im Sinn der begrenzten Ämterzulassung,

⁴¹ Vgl. LORETAN, Laien im pastoralen Dienst, 214-280.

⁴² Vgl. HOPING, 754.

⁴³ Alle Texte deutsch abgedruckt in: GROSS (Hrsg.), 11-24; 116-119; 128.

Seitdem durch die genannten Schreiben der Forderung nach Frauenordination eine Absage erteilt wurde, konzentrieren sich die innerkirchlichen Bewegungen, die um eine Reform der inferioren Stellung der Frau bemüht sind, zunehmend auf den Diakonatsdienst der Frau, um zumindest an dieser Stelle einen Fortschritt für Frauen in der Kirche zu erreichen. Vgl. HÜNERMANN u.a. (Hrsg.), Diakonatsdienst.

Es wird „gewiss die ganze Autorität eines Konzils brauchen, um auf diese Frage [Priesterweihe der Frau] nochmals zurückzukommen“. KOCH, Laien im Dienst, 200.

Dagegen äusserte sich Kardinal CASTRILLÓN HOYOS an der Pressekonferenz über die beiden Richtlinien zum Ständigen Diakonatsdienst: „Es bestehe derzeit kein Grund, die kirchliche Lehre und Tradition zu ändern. ... Der Kardinal erklärte weiter, für die katholische Kirche sei das Diakonatsdienst ein Sakrament, das ‚in innigster Weise und substanzial mit dem Priestertum Christi verbunden‘ sei. Der ordinierte Diakon handle, wenn auch mit einem unterschiedlichen Schwerpunkt, ebenso wie der Priester ‚in persona Christi‘, und da Jesus Christus ein Mann gewesen sei, könnten nur Männer dies tun. CASTRILLÓN unterstrich, dass es in den neuen Dokumenten jedoch nicht um theologische Grundsatzzfragen gehe, sondern um praktische Richtlinien, die dreissig Jahre nach der Wiedereinführung des Ständigen Diakonats in der Weltkirche einheitlich geregelt werden sollten.“ Neue Luzerner Zeitung vom Freitag, 13. März 1998, 84.

- oder auch Frauen den Zutritt zum geweihten Amt als Diakonin zu gewähren.

Der Einsatz für fehlende geweihte Amtspersonen beinhaltet eine versteckte Diskriminierung der Frauen. Denn sie sind als beauftragte Amtspersonen weitgehend nur Ersatzpersonen, Lückenbüsserinnen für geweihte Amtspersonen. Dies widerspricht einer gleichberechtigten Zulassung zu allen Ämtern. Die Frauen werden dieses Ausgeschlossenensein im Kontext einer Rechtskultur der Gleichberechtigung nicht mehr hinnehmen.⁴⁴

Verliert die Kirche aber breite Schichten der Frauen in den modernen Demokratien,⁴⁵ verliert sie die wichtigsten Personen, um den Glauben an die nächste Generation weiterzugeben. Es steht ein hoher Wert auf dem Spiel.

Eine Minimallösung wird in der Zulassung der Frauen zur Diakonenweihe gesehen. Einerseits bleiben so Amt, Weihe und Leitungsvollmacht nicht mehr getrennt, wie bei den beauftragten Ämtern. Andererseits können die Kirchen als Teil der Gesellschaft nicht ungestraft von dem absehen, was sie als Zeichen der Zeit dieser Gesellschaft längst deutlich erkannt haben.⁴⁶

Wird die Kirche in einer Rechtskultur der Gleichstellung der Geschlechter eine Struktur der Ungleichstellung der Geschlechter aufrecht erhalten können? Die Zeichen der Zeit sprechen dafür, dass die begonnene Veränderung nicht umkehrbar ist. Wird die Kirche die Menschenrechte einfordern können und gleichzeitig Symbole der Ungleichstellung der Geschlechter in ihrer Liturgie und ihrem Kirchenbild vorleben? Kann das Recht einer solchen Kirche „Vorbildfunktion“ für Gesellschaft und Staat übernehmen?⁴⁷

⁴⁴ Vgl. Der SKF [Schweizerische Katholische Frauenbund] und die Menschenrechte, in: frau und familie, 3/1998, 29: „Dem Dachverband von 250 000 Frauen liegen speziell die Frauenrechte am Herzen. Dazu gehört das Engagement für Gleichstellung der Frauen in Gesellschaft, Kirche und Staat. Konkret heisst dies z.B. der Einsatz für Quotenregelung, Mutterschaftsversicherung, Frauenordination...“.

⁴⁵ Vgl. JUHANT.

⁴⁶ Indem die Kirchen die Gesellschaft als eigenständige politische Grösse zwischen Individuum und Staat entdecken, entdecken sie sich auch selbst neu, und zwar gerade in ihrer diakonischen Dimension.

⁴⁷ Vgl. MIETH, bes. 411-413. Der Autor verneint die Frage zu Recht, im Unterschied zu: DEMMER, 137.

Vgl. dazu HEIMBACH-STEINS, 14-32; HALTER, 151-159.

Das sind menschenrechtliche Fragen, die bisher im Rahmen der Gnadentheologie,⁴⁸ der Liturgiewissenschaft⁴⁹ und der Kirchenrechtswissenschaft⁵⁰ kaum gestellt wurden. Es ist Zeit, diese Fragen jetzt zu stellen!

Eine Frau war als Erste Zeugin der Auferstehung Jesu Christi und hat die Apostel mit der frohen Botschaft konfrontiert.⁵¹ Maria von Magdala wurde deshalb von den Kirchenvätern als „Apostolin der Apostel“ (apostola apostolorum) bezeichnet.⁵² In einer kleinen Kapelle St. Magdalena in Prazöll bei Bozen wird sie mit diesem Amtstitel auch am Hauptaltar dargestellt,⁵³ eine Apostolin inmitten der Apostel, eine Frau mit dem höchsten Amtstitel, den die Kirche zu vergeben hat. Ist dieses Bild nur Vergangenheit oder auch Zukunft?

Zusammenfassung

1. Der geltende Rechtsrahmen

Die Gleichheit der Würde der Getauften (Gal 3,28; LG 32, c. 208) wird im Konzil neu hervorgehoben. Diese Gleichheit der Personen beinhaltet aber nicht eine grundsätzlich gleiche Zulassung zu allen Ämtern. Bei der Nichtzulassung zu den geweihten Ämtern spielt das Geschlecht eine entscheidende Rolle (vgl. c. 1024).

Frauen haben aber – wie alle Laien – „die Befähigung ... von der Hierarchie zu gewissen kirchlichen Ämtern (munera) herangezogen zu werden,

⁴⁸ Vgl. NIEWIADOMSKI, 272: „Die Tatsache, dass die Frage nach den Menschenrechten in den neuesten Handbüchern der Gnadentheologie nicht zu finden ist, stellt keinen Zufall dar; sie lässt sich zuerst als eine Spätfolge der neuscholastischen Zwei-Stockwerk-Theologie erklären.“

⁴⁹ Vgl. den Kongress der Arbeitsgemeinschaft katholischer Liturgikdozentinnen und Liturgikdozenten im deutschen Sprachraum (AKL) von 1996 in Quarten Schweiz. Die Tagungsbeiträge wurden veröffentlicht in: KLÖCKENER/RICHTER (Hrsg.).

⁵⁰ Die nachkonziliare Grundrechtsdiskussion in der Kanonistik wurde von den anderen theologischen Disziplinen kaum rezipiert. Grundrechtliches Denken verändert jede Gesellschaft, deren Rechtsrahmen von einem Grundrechtskatalog geprägt wird. Ist das in der Kirche anders? Oder wurde der Grundrechtskatalog (vgl. cc. 208-223) so geschwächt, dass man zu Recht nicht mehr von Grundrechten (leges fundamentales) im CIC 1983 spricht?

⁵¹ Vgl. GUBLER, 48-51.

⁵² Vgl. EISEN, 50-64, bes. 63: „Erst das lukanische Apostolatsverständnis, das den Kreis der Apostelinnen auf die Zwölf beschränkt, führt dazu, dass Frauen als Apostelinnen aus dem Blickfeld geraten. ... Neben Junia wird weiteren Frauen in neutestamentlichen Kontexten zwar nicht der Apostelintertitel beigelegt, aber einigen kommt zentrale Bedeutung in der Erstverkündigung der christlichen Botschaft zu, wie vor allem Maria Magdalena und den anderen Frauen am Grab. Das erklärt die Rezeption dieser Frauen als Apostelinnen und Evangelistinnen in Traditionen der Alten Kirche und des frühen Mittelalters.“

⁵³ STAMPFER HELMUT, St. Magdalena in Prazöll bei Bozen, im Eigenverlag 1988 (in der Kirche erhältlich).

die geistlichen Zielen dienen.“ (LG 33; vgl. cc. 145, 228). Sie können dabei auch „an der Ausübung von Leitungsvollmacht mitwirken“. (c. 129).

In Zeiten des Priestermangels übernehmen diese beauftragten Amtspersonen *zusätzlich* weitgehende Kompetenzen der Priester (vgl. Instructio). „Bis diese drängenden Fragen kirchenlehramtlich definitiv geklärt sein werden, bleibt keine andere Möglichkeit, um dem Priestermangel zu begegnen, als die, Laien mit besonderen gemeindeleitenden und liturgisch-sakramentalen Vollmachten zu beauftragen, wobei zuzugestehen ist, dass auch eine solche Beauftragung ‚eine gewisse, freilich sozusagen delegierte Teilnahme am Amt der Auferbauung der Gemeinde, das normalerweise Ordination voraussetzt‘, bedeutet.“⁵⁴

2. Perspektiven für die Zukunft

Der Einsatz von Frauen für fehlende geweihte Amtspersonen beinhaltet eine versteckte Diskriminierung. Denn sie sind als beauftragte Amtspersonen weitgehend nur Ersatzpersonen, Lückenbüsserinnen für geweihte Amtspersonen. Dies widerspricht einer gleichberechtigten Zulassung zu allen Ämtern.

Die Frauen werden dieses Ausgeschlossenensein im Kontext einer Rechtskultur der Gleichberechtigung nicht mehr hinnehmen. Verliert die Kirche breite Schichten der Frauen in den modernen Demokratien, verliert sie die wichtigsten Personen, um den Glauben an die nächste Generation weiterzugeben. Es steht ein hoher Wert auf dem Spiel.

Eine Minimallösung wird in der Zulassung der Frauen zur Diakonenweihe gesehen. So bleiben Amt, Weihe und Leitungsvollmacht nicht mehr getrennt.

3. Menschenrechte in der Kirche

Der Einsatz der Kirche für die Menschenrechte nach aussen (Sozialverkündigung der Päpste) hat auch die eigenen Kirchenmitglieder sensibilisiert. Selbst wenn die Menschenrechte nur gegenüber Staaten in Anspruch genommen werden können, so hat sich die Kirche mit der Drittwirkung der Menschenrechte, die auch Nichtregierungsorganisationen (NGO) betreffen, auseinanderzusetzen.

⁵⁴ KOCH, Gemeindeleitung und liturgischer Leitungsdienst, 83-84.

LITERATURVERZEICHNIS

ALBERIGO GIUSEPPE, Das Volk Gottes in der Glaubenserfahrung, in: Concilium 20 (1984) 458-468.

BAUSENHART GUIDO, Zur Feier der Beauftragung von Pastoralreferent(inn)en, Befund – Reflexionen – Optionen, in: KESSLER (Hrsg.), 9-37.

CATTANEO ARTURO, Die Institutionalisierung pastoraler Dienste der Laien. Kritische Bemerkungen zu gegenwärtigen Entwicklungen, in: AfkathKR 165 (1996) 56-79.

DEMMER KLAUS, Christliche Existenz unter dem Anspruch des Rechts. Ethische Bausteine der Rechtstheologie, Freiburg/CH 1995.

EISEN UTE E., Amtsträgerinnen im frühen Christentum. Epigraphische und literarische Studien, Göttingen 1996.

FUCHS OTMAR, Ämter für die Kirche der Zukunft. Ein Diskussionsanstoß, Luzern 1993.

FÜR EINE ZUKUNFT IN SOLIDARITÄT UND GERECHTIGKEIT. Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland, eingeleitet und kommentiert von HEIMBACH-STEINS MARIANNE und LIENKAMP ANDREAS (Hrsg.), München 1997.

GERBER-ZEDER JÖRG, Laientheolog(inn)en: Ein kirchliches Amt ohne sakramentale Beauftragung, in: SKZ 164 (1996) 186-191.

GROSS WALTER (Hrsg.), Frauenordination. Stand der Diskussion in der Katholischen Kirche, München 1996.

GUBLER MARIE-LOUISE, Wer wälzt uns den Stein vom Grab? Die Botschaft von Jesu Auferweckung, Mainz 1996.

HAFNER FELIX, Kirchen im Kontext der Menschenrechte (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, Bd. 46), Freiburg/CH 1992.

HALTER HANS, Widerspruch zwischen katholischer Soziallehre und kirchlicher Praxis?, in: *Diakonia. Internationale Zeitschrift für die Praxis der Kirche* 22 (1991) 151-159.

HEID STEFAN, Zölibat in der frühen Kirche: die Anfänge einer Enthaltensamkeitspflicht für Kleriker in Ost und West, München 1997.

HEIMBACH-STEINS MARIANNE, Frauenbild und Frauenrolle. Gesellschaftliche und kirchliche Leitideen im Hintergrund der Diskussion um den Diakoniat der Frau, in: HÜNERMANN u.a. (Hrsg.), 14-32.

HOPING HELMUT, Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen als Lückenbüsser?, in: *SKZ* 165 (1997) 754-760.

HÜNERMANN PETER/BIESINGER ALBERT/HEIMBACH-STEINS MARIANNE/JENSEN ANNE (Hrsg.), *Diakoniat. Ein Amt für Frauen in der Kirche - Ein frauengerechtes Amt?*, Ostfildern 1997.

Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester, deutsch in: *SKZ* 165 (1997) 761-770; vgl. Ausgabe der Libreria Editrice Vaticana, Vatikanstadt 1997.

JEPSEN MARIA, Ordinierte Frauen – ein Erfahrungsbericht, in: GROSS (Hrsg.), 106-115.

JOHANNES PAUL II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben “Christifideles laici”, deutsch erhältlich beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 87), Bonn 1989.

JUHANT JANEZ, Die Kirche herausgefordert durch eine demokratische Gesellschaft, in: LIEBMANN MAXIMILIAN (Hrsg.), *Kirche in der Demokratie; Demokratie in der Kirche (Theologie im kulturellen Dialog, Bd. 1)*, Graz 1997, 132-148.

KARRER LEO, *Katholische Kirche Schweiz. Der schwierige Weg in die Zukunft*, Freiburg/CH 1991.

KASPER WALTER, *Der Leitungsdienst in der Gemeinde. Referat beim Studientag der Deutschen Bischofskonferenz in Reute (Arbeitshilfen 118)*, Bonn 1994.

KESSLER MICHAEL (Hrsg.), *Ordination – Sendung – Beauftragung. Anfragen und Beobachtungen zur rechtlichen, liturgischen und theologischen Struktur*, Tübingen 1996.

KLÖCKENER MARTIN/RICHTER KLEMENS (Hrsg.), *Wie weit trägt das gemeinsame Priestertum?, Liturgischer Leitungsdienst zwischen Ordination und Beauftragung (Quaestiones Disputatae 171)*, Freiburg i.Br. 1998, 2.Aufl.

KNOBLOCH STEFAN, *Der Ritus der Priesterweihe. Pastoraltheologische Anfragen zu liturgischen und theologischen Struktur*, in: KESSLER, 39-66.

KOCH KURT, *Der Zusammenhang von Gemeindeleitung und liturgischem Leitungsdienst*, in: KLÖCKENER/RICHTER (Hrsg.), 65-85.

DERS., *Laien im Dienst der Gemeindeleitung und Sakramentenspendung, und das theologische Dauerproblem des kirchlichen Amtes*, in: SCHIFFERLE ALOIS (Hrsg.), *Pfarrei in der Postmoderne? Gemeindebildung in nachchristlicher Zeit*, Freiburg i.Br. 1997, 191-206.

KOHLSCHEIN FRANZ, *Zur Situation des liturgischen Dienstes heute. Überlegungen zur Profilierung des ordinierten Vorsteherdienstes und der Dienste der Laien*, in: KLÖCKENER/RICHTER (Hrsg.), 167-195.

LORETAN ADRIAN (Hrsg.), *Kirche – Staat im Umbruch. Neuere Entwicklungen im Verhältnis von Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften zum Staat*, Zürich 1995.

DERS., *Laien im pastoralen Dienst. Ein Amt in der kirchlichen Gesetzgebung (Praktische Theologie im Dialog Bd. 9)*, Freiburg/CH 1997, 2. Aufl.

DERS., *Pastoralassistentinnen und -assistenten als liturgische Vorsteherinnen und Vorsteher: Zur pastoralen und kirchenrechtlichen Situation in der Schweiz*, in: KLÖCKENER/RICHTER (Hrsg.), 228-248.

LÜDECKE NORBERT, *Kanonistische Bemerkungen zur rechtlichen Grundstellung der Frau im CIC 1983*, in: WEIGAND RUDOLF (Hrsg.), *Kirchliches Recht als Freiheitsordnung. Gedenkschrift für Hubert Müller*, Würzburg 1997, 66-90.

MAAS-EWERD THEODOR, Nicht gelöste Fragen in der Reform der „Weiheliturgie“, in: DERS., *Lebt unser Gottesdienst? Die bleibende Aufgabe der Liturgiereform* (FS Kleinheyer B.), Freiburg i.Br. 1988, 151-173.

MEYER HANS BERNHARD, Liturgischer Leitungsdienst durch Laien. Eine liturgiewissenschaftliche Grundlegung, in: KLÖCKENER/RICHTER (Hrsg.), 107-144.

MIETH DIETMAR, Die Spannung zwischen Recht und Moral in der katholischen Kirche, in: *Concilium* 32 (1996) 410-415.

MÜLLER LUDGER, „Im Bewusstsein der eigenen Verantwortung...“. Die Gehorsamsverpflichtung im kanonischen Recht, in: *AfkathKR* 165 (1996) 3-24.

NIWIADOMSKI JÓZEF, Menschenrechte: Ein gordischer Knoten der heutigen Gnadentheologie, in: *ThPQ* 145 (1997) 269-280.

PANNENBERG WOLFHART, *Systematische Theologie*, Bd. 3, Göttingen 1993.

SCHMID RUDOLF, Zur Teilrevision der Verfassung der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Luzern, in: LORETAN (Hrsg.), *Kirche – Staat*, 224-227.

THALER ANTON, *Gemeinde und Eucharistie. Grundlegung einer eucharistischen Ekklesiologie*, Freiburg/CH 1988.

VOGEL HANSJÖRG, Erfahrungen im Bischofsdienst, in: *SKZ* 164 (1996) 32-38.

VORGRIMLER HERBERT, Liturgische „Laien“-Dienste zwischen Weihe und Beauftragung, in: KLÖCKENER/RICHTER (Hrsg.), 86-106.

WALDSTEIN WOLFGANG, Eine „authentische Interpretation“ zu can. 230 §2 CIC, in: *AfkathKR* 163 (1994) 406-422.